Bundesministerium
des Innern

Anwendungshinweise für Behörden 27. Mai 2026

# Ergänzende Anwendungshinweise zur Schülersammellistenregelung Deutschland-Vereinigtes Königreich

## Inhaltsverzeichnis


**1 Grundsätzliches ... 2**
**2 Vorab: Wichtige Festlegungen ... 2**
**3 Überblick über das Verfahren ... 2**
3.1 Vorteile des Verfahrens ... 2
3.2 Aufgaben der Behörden (außer Schulen) ... 3
**4 Näheres zur Anwendung des § 11a der Aufenthaltsverordnung ... 4**
4.1 Zu Absatz 1 ... 4
4.2 Zu Absatz 2 ... 5
4.3 Zu Absatz 3 ... 6
4.4 Zu Absatz 4 ... 8
**5 Visumbefreiung für Geduldete bei der Rückreise ... 8**
**6 Aussetzung räumlicher Beschränkungen des Aufenthalts ... 8**
**7 Nachrichtlich: Wortlaut der britischen Regelungen in den Immigration Rules ... 9**

# 1 Grundsätzliches

Diese Anwendungshinweise ergänzen die „Anwendungshinweise für Schulen und Landesbehörden zum Schülersammellistenverfahren Vereinigtes Königreich“, die im Kern einen Leitfaden zur Anwendung des Verfahrens für Schulen und den dort tätigen Lehrkräften wiedergeben. Sie enthalten ergänzende Hinweise für Ausländerbehörden zum Umgang mit dem Verfahren und sind hauptsächlich an die Begründung der Zwanzigsten Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung (Bundesrats-Drucksache 197/26) angelehnt. Zur Verbesserung der Lesbarkeit sind wörtliche Übernahmen aus der Drucksache nicht gekennzeichnet.

# 2 Vorab: Wichtige Festlegungen

Gegenüber der Darstellung in der Bundesrats-Drucksache 197/26 gibt es folgende Neuerungen:

- Das Verfahren ist für Reisen mit Grenzübertritt in das Vereinigte Königreich ab dem 1. August 2026 (formaler Beginn des Schuljahres 2026/27) anwendbar, vorbehaltlich der Anwendung durch das jeweilige deutsche Land und seine Behörden.
- Das Verfahren steht auch 19-jährigen Schülerinnen und Schülern offen. Ältere Schülerinnen und Schüler können zwar mitreisen, müssen aber die Einreisevoraussetzungen für das Vereinigte Königreich individuell erfüllen (bei Unionsbürgern einschließlich Deutschen vor allem: Vorhandensein eines gültigen Reisepasses, nicht Personalausweises, sowie einer ETA-Genehmigung, die online vor der Reise einzuholen ist). Sie sind in der britischen Schülersammelliste auch nicht aufzuführen (aber in der EU-Schülersammelliste, sofern diese ausgestellt wird; die EU-Schülersammelliste wird nicht ausgestellt, wenn alle Schülerinnen und Schüler Aufenthaltstitel zur Einreise in den Schengenraum besitzen oder diese nicht benötigen).

# 3 Überblick über das Verfahren

Mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (nachstehend: „Vereinigtes Königreich“) wurde die Wiedereinführung eines Schülersammellistenverfahrens vereinbart.

## 3.1 Vorteile des Verfahrens

Die Vorteile des Verfahrens sind:

- Schülerinnen und Schüler aus Drittstaaten, die für die Einreise in das Vereinigte Königreich ansonsten visumpflichtig wären, benötigen bei der Nutzung des Verfahrens kein Visum.
- Schülerinnen und Schüler, die Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind (wenn sie also Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates sind) oder Staatsangehörige von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz sind, können mit einem (biometrischen, nicht vorläufigen) Personalausweis in das Vereinigte Königreich einreisen (bis zum Alter von einschließlich 19 Jahren).
- Die Möglichkeit, mit einem Pass einzureisen, bleibt bestehen.
- Die Pflicht zur Beantragung einer elektronischen Vorab-Reisegenehmigung, die sonst von Reisenden in das Vereinigte Königreich einzuholen ist, entfällt (bis zu einem Alter von einschließlich 19 Jahren).

## 3.2 Aufgaben der Behörden (außer Schulen)

Die folgenden Behörden treffen Handlungspflichten.

Die Ausländerbehörde ist für Folgendes zuständig:

- Prüfung des Antrages und Veranlassung der Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer nach § 11a der Aufenthaltsverordnung, falls erforderlich.
- Falls erforderlich, Herausgabe der erforderlichen Anzahl von Schülersammellisten-Vordrucken nach EU-Muster (ein Exemplar für jeweils bis zu zehn Schülerinnen und Schüler); es zählen auch Schülerinnen und Schüler mit, die Unionsbürger, Staatsangehörige der EWR-Staaten oder der Schweiz oder Drittstaatsangehörige sind; die Schule muss angeben, wie groß die Schülergruppe ist, damit die Ausländerbehörde die richtige Anzahl herausgeben kann.
- Anbringung eines Vermerks des Wiederauflebens der Duldung bei geduldeten Schülerinnen und Schülern, entweder im Reiseausweis für Ausländer oder in der Schülersammelliste nach EU-Muster.
- Genehmigung des Verlassens des Geltungsbereichs einer Fiktionsbescheinigung oder sonst Aufhebung räumlicher Beschränkungen für die Reise.

Die jeweils zuständige Landesbehörde (zumeist Kommunalbehörde) ist für die Bestätigung der britischen Schülersammelliste in zwei Exemplaren (gebührenfrei) zuständig.

Die Bestätigung bezieht sich lediglich auf den Text:

> *„Diese Liste dient ausschließlich dem Zweck der Reise ins Vereinigte Königreich und zurück im oben angegebenen Zeitraum. Unterbringung und Versorgung aller unten aufgeführten Schülerinnen und Schüler obliegt der Schule, und alle Schülerinnen und Schüler müssen in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückkehren."*

Implizit wird damit davon ausgegangen, dass die Behörde davon ausgeht, dass es sich um eine Schule in ihrem Zuständigkeitsbereich und eine Schulgruppenreise handelt. Diese Bestätigung entspricht dem örtlichen Wirkungskreis einer „allzuständigen" Kommunalbehörde und wird ohne besonderen Aufwand erteilt werden können; es wird davon ausgegangen, dass den örtlichen Behörden bekannt ist, welche Schulen es in ihrem Bereich gibt, und eine derart bekannte Schule an die Behörde auf einem üblichen Kanal herangetreten ist, um die Bestätigung zu erlangen.

*Hinweis:* Der Bund kann hier den Ländern keine Vorgaben für die landesinterne Ausgestaltung der Behördenzuständigkeit machen. Es wäre wegen der teils sehr unterschiedlichen Verwaltungsgliederung in den Ländern auch nicht sinnvoll, hierzu Empfehlungen auszusprechen. Die Aufteilung zwischen „Ausländerbehörde" und „zuständige Landesbehörde (zumeist Kommunalbehörde)" schließt nicht aus, dass eine einzige Behörde beide Aufgaben wahrnimmt.

*Weiterer Hinweis:* Schülersammellisten nach EU-Muster können zwei Funktionen erfüllen: Eine Passersatzfunktion und eine visumersetzende Funktion. Diese sind getrennt zu betrachten.

Bei Schulgruppenreisen in das Vereinigte Königreich ist die Passersatzfunktion, anders als bei Intra-EU-Reisen, ***nicht*** nutzbar, weil das Vereinigte Königreich Fotos, die auf dem Schülersammellistenformular angebracht sind, nicht als Passersatz anerkennt. Es muss also stets ein anderer Passersatz (oder Pass oder, bei EU-/EWR-/Schweizer Staatsangehörigen) vorhanden sein. Dieser

ist dann aber auch bei der Rückreise vorhanden, wenn für die Wiedereinreise in den Schengenraum und die Durchreise durch den Schengenraum die EU-Schülersammelliste benötigt wird.

Die *EU*-Schülersammelliste hat bei Rückreisen aus dem Vereinigten Königreich (und der eventuellen Durchreise durch andere Schengen-Staaten auf der Hinreise) also nur die visumersetzende Funktion für ansonsten im Schengen-Raum visum-/aufenthaltstitelpflichtige Schülerinnen und Schüler, die keinen Aufenthaltstitel haben.

Diese Funktion wird nicht immer benötigt. Besitzen alle Schülerinnen und Schüler entweder einen Status, mit dem sie keinen Aufenthaltstitel benötigen (Unionsbürgerschaft, EWR-Staatsangehörigkeit, Schweizerinnen und Schweizer), oder aber einen gültigen Aufenthaltstitel, entfällt daher die EU-Schülersammelliste.

Ist die EU-Schülersammelliste hingegen für die Durchreise auf der Hinfahrt und für die Wiedereinreise in den Schengenraum erforderlich, weil die visumersetzende Funktion benötigt wird, hat die nur die visumersetzende Funktion. Die passersetzende Funktion wird nicht aktiviert. Eine Bestätigung der Schülersammelliste nach EU-Muster (mit einer Gebühr pro Person, auf die sich die Bestätigung jeweils bezieht; § 48 Absatz 1 Nummer 7 der Aufenthaltsverordnung) erfolgt dann aber *nicht*. Eine solche Bestätigung erfolgt nur, wenn die Schülersammelliste eine Passersatzfunktion besitzt – was bei Reisen in das Vereinigte Königreich aus den genannten Gründen nicht denkbar ist. Bei Nutzung nur der visumersetzenden Funktion ist eine Bestätigung der von der Schule ausgestellten Schülersammelliste durch die Ausländerbehörde gesetzlich nicht vorgesehen, wird aber empfohlen. Einen Gebührentatbestand gibt es hierfür ausdrücklich nicht; der genannte Gebührentatbestand bezieht sich nur auf die hier nicht einschlägige Passersatzfunktion der EU-Liste, die bei Reisen innerhalb der EU unter Umständen genutzt werden kann, aber nicht bei Reisen in das Vereinigte Königreich.

# 4 Näheres zur Anwendung des § 11a der Aufenthaltsverordnung

Durch die Vorschrift wird die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer mit Chip für Schülerreisen in Gruppen ermöglicht. Dies geschieht nach Ermessen. Ein strikter Rechtsanspruch auf die Ausstellung besteht nicht.

## 4.1 Zu Absatz 1

Es handelt sich bei den möglichen Inhabern um Ausländer aus demselben Personenkreis, der in Schülersammellisten im Sinne des § 1 Absatz 5 der Aufenthaltsverordnung aufgenommen werden kann. Daher ist die Formulierung an § 22 Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung angelehnt.

Eine Ausnahme besteht beim Alter: Die Altersbeschränkung gilt nicht für die Anwendung des § 11a Aufenthaltsverordnung. Schülerinnen und Schüler, die 20 Jahre oder älter sind, fallen ebenfalls unter den begünstigten Personenkreis des § 11a AufenthV. Ihnen kann in einem ersten Schritt ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden kann, um in einem folgenden Schritt je nach den Anforderungen des Vereinigten Königreichs ein Visum oder die erforderliche ETA-Genehmigung zu beantragen. Über die Einreisevoraussetzungen kann nur das Vereinigte Königreich verbindlich Auskunft erteilen.

Ausstellungsvoraussetzung ist zudem, dass kein für die Reise ausreichender eigener Pass oder Passersatz der Schülerin oder des Schülers vorliegt. Bei der Prüfung kann ohne weitere Ermittlungen auf den vorhandenen Kenntnisstand der Behörde zurückgegriffen werden, einschließlich des AZR.

Auf eine Eintragung der Schülerin oder des Schülers im Pass der Eltern kann nicht verwiesen werden, da die Eltern bei Schülerreisen in Gruppen nicht mitreisen und ihr Pass daher nicht verwendet werden kann.

Durch den Begriff „hierfür“ mit Bezug auf das Ausreichen für die geplante Reise wird verdeutlicht, dass es auf die Anerkennungslage des Zielstaats, also des Vereinigten Königreichs, und eventuell von Transitstaaten ankommt.

*Welche Reisedokumente sind wo anerkannt?*

Die Anerkennungslage von Schengen-Staaten kann hier tagesaktuell abgerufen werden:

https://home-affairs.ec.europa.eu/travel-documents-issued-third-countries-and-territorial-entities-part-i_en

Das Vereinigte Königreich akzeptiert generell nur gültige Nationalpässe sowie Reiseausweise für Flüchtlinge, Reiseausweise für Staatenlose und Reiseausweise für Ausländer. Im Falle von EU- Staaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz akzeptiert das Vereinigte Königreich auch Personalausweise für Schülerinnen und Schüler, sofern das Schülersammellistenverfahren jeweils persönlich auf sie Anwendung findet.

Da in einigen Fällen Inhaber deutscher Aufenthaltstitel auch von der Passpflicht befreit sein können, werden diese Personen ebenfalls von § 11a der Aufenthaltsverordnung erfasst, damit Inhaberinnen und Inhaber von Aufenthaltstiteln nicht schlechter gestellt werden als Geduldete (diese Besonderheit ist aus Vereinfachungsgründen nicht explizit in den Anwendungshinweise für Schulen erwähnt, aber im Wortlaut der Anwendungshinweise mitberücksichtigt).

Durch Satz 2 wird die Ausstellung für Reisen ausgeschlossen, die in oder durch den Herkunftsstaat des Ausländers führen. Die Regelung entspricht dem Rechtsgedanken des § 9 Absatz 1 Satz 2 der Aufenthaltsverordnung und wird kaum praktische Natur entfalten. Die Ausländerbehörde muss die Voraussetzungen der Ausnahmebestimmung des Satzes 2 nur prüfen, wenn ausnahmsweise tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines Ziel- oder Transitstaats besitzt; dies ist im Zusammenhang mit Schülerreisen nach Großbritannien bei Schülerinnen und Schülern, die sich geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhalten, nicht der Fall.

## 4.2 Zu Absatz 2

Die Tatbestandsmerkmale der §§ 5 bis 11 mit Ausnahme des § 5 Absatz 4 der Aufenthaltsverordnung passen nicht auf den hier geregelten Ausstellungsfall. Die ausgenommenen Regelungen finden daher bei der Prüfung der Ausstellung keine Anwendung; der neue § 11a der Aufenthaltsverordnung stellt diesen Vorschriften gegenüber eine Spezialregelung dar.

§ 5 der Aufenthaltsverordnung regelt die allgemeinen Voraussetzungen der Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer und enthält unter anderem Regelungen zur Zumutbarkeit der

Beschaffung eines eigenen Passes oder Passersatzes. Die Klärung der entsprechenden Ausstellungsmöglichkeiten kann sich langwierig gestalten, so dass im Ergebnis eine Mitfahrt der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers ausgeschlossen würde.

Ein früherer oder potenzieller Missbrauch eines Reiseausweises für Ausländer soll bei der Ermessensentscheidung über die Ausstellung eines Reiseausweises nach dem neuen § 11a Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung allerdings berücksichtigt werden und zur Versagung führen. Die Geltung der Regelung in § 5 Absatz 4 der Aufenthaltsverordnung wurde daher nicht ausgenommen.

Zudem ist § 6 Satz 1 Nummer 1 bis 4 der Aufenthaltsverordnung unpassend. § 7 der Aufenthaltsverordnung ist nicht einschlägig, weil die Reiseausweise in der hier erheblichen Fallkonstellation nicht im Ausland ausgestellt werden. § 8 der Aufenthaltsverordnung legt die Gültigkeitsdauer entweder langjährig oder aber mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Monat fest. Beide Zeiträume sind nicht an die möglichen Erfordernisse einer Schülerreise in einer Gruppe angepasst. Auch § 8 Absatz 1 Satz 1 der Aufenthaltsverordnung ist nicht – auch nicht in einer an die Duldung oder Aufenthaltsgestattung angepassten Form zu übernehmen, da auch dies unpassend wäre. Denn die Duldung erlischt mit der Ausreise automatisch (sie wird erst mit der Wiedereinreise neu angeordnet), und die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung belegt nur ein kraft Gesetzes bestehendes Aufenthaltsrecht; die Aufenthaltsgestattung als Status erlischt mit dem Abschluss des Asylverfahrens und ist daher ungewiss; zudem würden Schwierigkeiten entstehen, wenn das Asylverfahren genau zum Zeitpunkt des Aufenthaltes außerhalb des Bundesgebiets beendet würde.

Die Beschränkungen, die in den §§ 9 und 10 der Aufenthaltsverordnung vorgesehen sind, und zwar hinsichtlich des Gültigkeitszeitraums und der Staaten, für die der Reiseausweis für Ausländer gilt, werden durch die Regelung im neuen § 11a Absatz 3 Satz 2 und 3 in passenderer Weise ausgestaltet. Eine Beschränkung auf bestimmte Grenzübergänge ist für Reisen in das Vereinigte Königreich nicht sinnvoll, ermöglicht insbesondere keine Umplanungen durch die Schule und ist auch unpassend, wenn der Schengen-Raum über einen nicht in Deutschland belegenen Grenzübergang verlassen wird.

Zudem ist § 11 der Aufenthaltsverordnung nicht anzuwenden. Die Ausstellungsfälle betreffen im Rahmen der Anwendung des § 11a der Aufenthaltsverordnung die Ausstellung eines Ersatzes bei Verlust des ursprünglich ausgestellten Reiseausweises für Ausländer im Ausland. Zur Entlastung von Bürokratie werden die Zustimmungserfordernisse nicht auf diese Fälle angewendet.

*Auslandsvertretungen:* Unberührt bleibt der allgemeine Grundsatz, dass die Auslandsvertretungen als ausstellende Behörden den Sachverhalt ausreichend ermitteln müssen, dass also die Identität des Antragstellers ermittelt werden muss, der Verlust etwa durch das Protokoll einer Anzeige bei der Polizei, Zeugenaussagen oder andere Mittel, deren Beibringung auch kumulativ angefordert werden kann, glaubhaft gemacht wird und die vorherige Ausstellung eines Reiseausweises durch eine Überprüfung des Ausländerzentralregisters oder zweifellos unverfälschte Kopien oder Bilder des Ursprungsdokuments schlüssig nachgewiesen ist.

## 4.3 Zu Absatz 3

Satz 1 sieht vor, dass der Reiseausweis für Ausländer im Inland mit Chip auszustellen ist. Dies erleichtert die Grenzabfertigung auf britischer und EU-Seite und beugt wegen der erhöhten Dokumentensicherheit glaubhaft Missbrauch vor.

Satz 2 sieht als Gültigkeitszeitraum den Zeitraum vor, der den Zeitraum der geplanten Reise umfasst und den Anforderungen der auf der Reiseroute liegenden Staaten entspricht.

Da bei der Beantragung Angaben zu den beabsichtigten Reisedaten gemacht werden müssen, ist die entsprechende Berechnung des Gültigkeitszeitraums einfach. Das Vereinigte Königreich stellt keine Anforderungen, wonach die Gültigkeitsdauer des Passes über den Reisezeitraum hinausreichen muss. Ebenso enthält der Schengener Grenzkodex keine ausdrückliche Bestimmung zur Mindestgültigkeit des Passersatzes, die für die Rückreise von Schülern in Schülergruppen an ihren dauerhaften Wohnsitz im Schengen-Raum einschlägig ist.

Der Reiseausweis für Ausländer sollte dennoch nicht genau am geplanten Rückkehrtag ungültig werden, sondern einen gewissen „Puffer“ für unvorhergesehene Fälle, wie einen Ausfall des Beförderungsmittels, vorsehen; vorgeschlagen wird hierfür ***eine Woche***.

Eine Anpassung an die Reiseroute sieht Satz 3 vor. Zu beachten ist bei der Benennung der Staaten, die auf der Reiseroute liegen, dass bei einem Besuch der Insel Irland auch Irland und nicht nur das Vereinigte Königreich, das neben Großbritannien auch Nordirland umfasst, in den räumlichen Geltungsbereich aufgenommen werden kann, weil die Grenze oft unmarkiert ist und einige Straßen mehrfach die Grenze zwischen beiden auf der Insel liegenden Staaten kreuzen. Bei einem Besuch nur von Irland, ohne dass die Reise auch Nordirland berührt, ist das Verfahren hingegen nicht anwendbar.

In Satz 4 ist der Verwendungszweck des nach dem neuen § 11a Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung ausgestellten Reiseausweises für Ausländer spezifisch anzugeben. Hierdurch wird die Gültigkeit zur Verhinderung von Missbrauch beschränkt. Ein Vermerk

> *„Gilt nur für die während des Gültigkeitszeitraums durchgeführte Reise als Mitglied einer Schülergruppe einer deutschen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule“*

ist ausreichend; er kann als gesiegelter Aufkleber oder Stempel auf der Vordruckseite für amtliche Vermerke eingetragen werden.

Erlaubt ein Fachverfahren nur eine geringere Zahl von Zeichen, ist ebenfalls ausreichend:

> *„Nur für Schülergruppenreise während der Geltungsdauer; § 11a AufenthV“*.

§ 11a Absatz 3 Satz 5 der Aufenthaltsverordnung berücksichtigt, dass die deutschen Auslandsvertretungen keine Reiseausweise für Ausländer mit Chip ausstellen können. Eine Ausstellung im Ausland kommt nur als Ersatzausstellung für verlorene oder gestohlene Reiseausweise für Ausländer in Betracht, damit die zumeist minderjährigen Inhaberinnen und Inhaber in dieser Situation zurückkehren können. Mit Rücksicht auf denkbare Änderungen bei den Ausstellungsmodalitäten wird die Regelung, wonach der Reiseausweis für Ausländer keinen Chip enthalten muss, in der Weise ausgestaltet, dass eine Ausstellung mit Chip nicht von vornherein ausgeschlossen bleibt.

### 4.4 Zu Absatz 4

Da der Reiseausweis nur für einen bestimmten Zweck, die Teilnahme an der Schülerreise, ausgestellt worden ist, muss er im Anschluss an die Reise oder dann, wenn die Reise nicht angetreten wird, zurückgegeben werden. Erfolgt die Rückgabe nicht, ist § 4 Absatz 7 Satz 2 der Aufenthaltsverordnung anwendbar, der seine Einziehung vorsieht.

## 5 Visumbefreiung für Geduldete bei der Rückreise

Die Visumbefreiung der Schülerinnen und Schüler für die Einreise bei der Rückreise ergibt sich unmittelbar aus Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39).

Hinsichtlich des Überschreitens der Schengen-Binnengrenzen bedarf es allerdings einer Befreiung vom Visumerfordernis, wie sie bereits in § 22 Absatz 2 der Aufenthaltsverordnung enthalten ist.

Statt in einer deutschen Schülersammelliste kann die Anordnung des Wiederauflebens der Duldung auch im Reiseausweis für Ausländer oder einem sonstigen deutschen Passersatz vermerkt werden. Dies kann vor allem sinnvoll sein, wenn einem Ziel- oder Transitstaat die Kontrolle, ob eine Rückkehrberechtigung vorliegt, hierdurch erleichtert wird, ohne dass dieser Staat hierzu die parallel ausgestellte EU-Schülersammelliste kontrollieren muss.

## 6 Aussetzung räumlicher Beschränkungen des Aufenthalts

Die Ausstellung einer Schülersammelliste nach EU-Muster, die für die Rückreise und damit die Wiedereinreise in den Schengen-Raum nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1806 und in das Bundesgebiet nach § 22 Absatz 2 Satz 1 der Aufenthaltsverordnung (auf Grund der Ermächtigung in § 99 Absatz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes) gilt, macht zugleich eine Anordnung zur Befreiung von Beschränkungen des Aufenthalts nach § 58 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes sowie nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes, insbesondere nach dessen § 61, erforderlich.

Die Eintragung einer Rückkehrberechtigung kann überhaupt nur eine Bedeutung haben, wenn der Ausländer reisen und somit auch in das Bundesgebiet zurückkehren kann, was aber ein Verlassen des Gebiets erforderlich macht, auf das der Aufenthalt ohne eine Befreiung beschränkt ist. Die Eintragung beinhaltet damit konkludent eine Entscheidung der Ausländerbehörde über die Befreiung von der Beschränkung, soweit dies zur Durchführung der Reise notwendig ist. Es ist allerdings sinnvoll, die Aufhebung der räumlichen Beschränkung kurz schriftlich zu bestätigen, etwa mit der Angabe:

> *„Für die Durchführung der Schulgruppenreise vom ... bis ... ist die räumliche Beschränkung des Aufenthalts aufgehoben.“*

Sofern die Ausländerbehörde allerdings zur Anordnung von Befreiungen nicht funktional zuständig ist, kann sie eine solche Anordnung auch nicht konkludent durch den Vermerk über die Berechtigung zur Rückkehr treffen. Für Befreiungen für Ausländer, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist nach § 57 Absatz 1 des Asylgesetzes nur das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig. In dem seltenen Fall, dass ein betroffener Schüler an einer Schülerreise teilnimmt, müsste eine gesonderte Erlaubnis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge eingeholt werden. Hierauf sollte die Ausländerbehörde bei der Fallbefassung hinweisen.

## 7 Nachrichtlich: Wortlaut der britischen Regelungen in den Immigration Rules

*11.A person must, on arrival in the United Kingdom or when seeking entry through the Channel Tunnel, produce on request by an immigration officer:*

*(i) a valid national passport or, subject to paragraph 11A other document satisfactorily establishing their identity and nationality; and*

*(ii) such information as may be required to establish whether they require leave to enter the United Kingdom and, if so, whether and on what terms leave to enter should be given.*

*11A. A national identity card is not valid for the purposes of paragraph 11(i), except where the holder is one of the following:*
*[...]*

*(i) a person aged 19 or under, studying at a school or educational institution in Germany, the existence of which is confirmed by the relevant German municipal or competent authority, and seeking to enter the UK as part of a school party of 5 or more pupils organised by that school or institution.*

*11D. For the purposes of paragraphs 11A(i), ETA 1.10 and VN 8.0, that person must be listed in a completed "Germany-UK School Trip Travel Information Form" (published by the Home Office on the gov.uk website), authenticated by the relevant German municipal or competent authority, and in the possession of an adult arriving at the border with responsibility for supervising the party's travel.*

*ETA 1.10. ETA Nationals who are aged 19 or under, studying at a school or educational institution in Germany, the existence of which is confirmed by the relevant German municipal or competent authority, and seeking to enter the UK as part of a school party of 5 or more organised by that school or institution, do not require an ETA before they travel to the UK as a Visitor.*

*VN 8.0. Nationals or citizens of any country who are aged 19 or under, studying at a school or educational institution in Germany, the existence of which is confirmed by the relevant German municipal or competent authority, and seeking to enter the UK as part of a school party of 5 or*

*more organised by that school or institution, do not need entry clearance before they travel to the UK as a Visitor.*

Hinweis: Diese Wortlaute wurden britischen regierungsamtlichen Informationen zu demjenigen Zeitpunkt entnommen, als diese Unterlage erstellt worden ist. Das Vereinigte Königreich ist berechtigt, diese Regelungen jederzeit zu ändern.

**Impressum**

**Herausgeber**
Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin
Internet: www.bmi.bund.de

**Stand**
Mai 2026

**Artikelnummer**
BMI26019

Weitere Publikationen der Bundesregierung zum Herunterladen und zum Bestellen finden Sie unter:
**www.publikationen-bundesregierung.de**

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.